

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
 Ergänzungsvorlage
 Mitteilungsvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
32 /ThR/Rö	09.08.2006	UVO/4/00911

Produkt	1.02.01.01	Gefahrenabwehr/Gesundheitsschutz
Produktgruppe	1.02.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
Produktbereich	1.02	Sicherheit und Ordnung

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung	12.09.2006

Tagesordnungspunkt/Betreff

Umweltüberwachungsdienste

1. Eingabe gemäß § 24 GO NW vom 22.07.2006;
hier: „Sauberes Lohmar“
2. Verwarngeldkatalog;
hier: Antrag der Frau Gaby Trapp-Fischer, Soziale Demokraten, Ratsmitglied, und des Herrn Stefan Müller, Soziale Demokraten, Ratsmitglied, vom 03.08.2006

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Verwaltung soll die Bevölkerung durch Veröffentlichungen im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Hundkot und andere Abfälle, sensibilisieren.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung:

1. Sachverhalt

Anl. Der Antrag des CDU-Ortsverband Lohmar-Ort vom 22.07.2006 und der Antrag der Ratsmitglieder Trapp-Fischer und Müller, Soziale Demokraten vom 03.08.2006 sind beigelegt.

Anl. Die Angelegenheit wurde schon im Ausschuss am 30.05. und 23.11.2005 thematisiert; die Beschluss- und die Mitteilungsvorlage sind daher ebenfalls (für einige nochmals) beigelegt.

Wegen der Beseitigung des sog. wilden Mülls wird auf die vorgenannte Mitteilungsvorlage verwiesen; hierbei handelt es sich allerdings nicht um den kleinen Abfall (= Zigarettenschachtel, -stummel, Obstreste, einzelne Dosen, Kaugummis, Hundekot), um den es den Antragstellern geht.

Anl. Der Verwarngeldkatalog der Stadt Sankt Augustin ist zur Kenntnis beigelegt. In Lohmar legt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Lohmar (Lohmarer Straßenordnung) vom 20.02.1990 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 01.10.1993 Ordnungswidrigkeiten fest. Im Zusammenhang mit den zur Beratung anstehenden Anträgen darf insbesondere auf § 7 Verunreinigungsverbot verwiesen werden. Auf einen Verwarngeldkatalog wurde bisher verzichtet, da bereits heute in Fällen von Ordnungswidrigkeiten Verwarnungsgelder bis 35 € festgesetzt werden können. Im Wiederholungsfall sind auch (höhere) Geldbußen möglich..

Beschwerden aus der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Verunreinigung von Straßen und Plätzen sind hier lediglich im Zusammenhang mit der Verschmutzung durch Hundekot bekannt.

In den Fällen, wo es zu Verunreinigungen kommt, ist die Feststellung des Verursachers meistens nicht möglich.

Die Erstellung eines Verwarngeldkataloges ist aus Sicht der Verwaltung überzogen und dürfte nicht zu einer Verbesserung der Situation führen. Ob die Stadtverwaltung wegen solcher geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen ohne oder mit Verwarnungsgeld erteilt, kann schon jetzt nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden werden. Wird eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt, so bestimmt die Stadtverwaltung die Höhe des Verwarnungsgeldes nach der Bedeutung der Tat und der Schwere des Schuldvorwurfs, wobei in Ausnahmefällen sogar die wirtschaftlichen

zuständiges/ federführendes Amt	beteiligtes Amt	beteiligtes Amt	Zustimmung RPA (bei Vergabe)	Gegen- zeichnung Kämmerer	Handzeichen Dezernent	Gegenzeichnung BM

Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden können (so gemäß einem Kommentar zum Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten). Rechtsgrundlage ist die Lohmarer Straßenordnung (= Ortsrecht: III/8) in Verbindung mit dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis, Betroffene zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, haben neben dem Ordnungsamt auch Polizeibeamte, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken, oder im ersten Zugriff verfolgen.

Fakt ist aber leider auch, dass bisher kein Umweltverschmutzer, diese kleinen Abfälle betreffend, oder Hundehalter diesbezüglich angezeigt wurden. Die Einstellung von MitarbeiterInnen zur Überwachung scheidet aus, da diese keinesfalls auch nur annähernd kostendeckend arbeiten würden. Die Beschäftigung von sogenannten 1-Euro-Kräften ist zur Erledigung von hoheitlichen Aufgaben nicht zulässig.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die EinwohnerInnen für derartige Ordnungswidrigkeiten durch Veröffentlichungen zu sensibilisieren. In der Vergangenheit erfolgte dies bereits im Zusammenhang mit der Hundehaltung und Straßenreinigungspflicht.

Zukünftig sollen die Politessen und die Hausmeister von öffentlichen Gebäuden auf Verunreinigungen achten, die Verursacher ansprechen und dem Ordnungsamt zur Anzeige bringen.

Die Stadtverwaltung hat im Übrigen auch in/an besonders exponierten Bereichen sog. Hundetoiletten (= Stückpreis rd. 700 €) aufgestellt: im Landschaftsgarten Aggerbogen, an der Meißener Straße/Verbindungsweg zum Naafshäuschen und seit dem 17.08.2006 an den Eingangsbereichen zu den Villen Friedlinde und Therese.

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

EinwohnerInnen sollen für das Problem „Abfall in öffentlichen Straßen und Plätzen“ sensibilisiert werden, damit „Lohmar für seine EinwohnerInnen und die BesucherInnen

zuständiges/ federführendes Amt	beteiligtes Amt	beteiligtes Amt	Zustimmung RPA (bei Vergabe)	Gegen- zeichnung Kämmerer	Handzeichen Dezernent	Gegenzeichnung BM

sauberer wird“.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Sensibilisierung der Bevölkerung durch Aufklärung über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Jährlich 5 Stunden = rd. 220 € Personalkosten (inkl. pauschalierte Sachkosten lt. KGSt).

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

entfällt

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja entfällt
 nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein
 ja, Erläuterung:

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

zuständiges/ federführendes Amt	beteiligtes Amt	beteiligtes Amt	Zustimmung RPA (bei Vergabe)	Gegen- zeichnung Kämmerer	Handzeichen Dezernent	Gegenzeichnung BM